

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski
und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/2655 –**

Fehlbelegungsabgabe und Belegungsbindung

Das Land Hessen räumt den Kommunen größeren Verwendungsspielraum bei den ihnen zufließenden Geldern aus der Fehlbelegungsabgabe beim Sozialen Wohnungsbau ein. Anstelle der bisher rein investiven Verwendung werden die Kommunen ermächtigt, die Mittel der Fehlbelegungsabgabe auch im nicht-investiven Bereich, beispielsweise für kommunales Wohngeld und den Erwerb von Belegungsrechten einzusetzen. Gleichzeitig praktizieren Kommunen, vor allem in den neuen Bundesländern und in Berlin, die mit massivem Leerstand zu kämpfen haben, die Aussetzung oder Aufhebung von Belegungsbindungen und Fehlbelegungsabgaben in betroffenen Wohngebieten.

1. Wie hoch beziffern sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Einnahmen, die den Kommunen in den jeweiligen Ländern insgesamt aus Fehlbelegungsabgaben im Zeitraum von 1994 bis 1999 zufließen?

Aus den in der Vorbemerkung der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS (BT-Drucksache 14/2485) dargelegten Gründen hat die Bundesregierung wegen der Zuständigkeit der Länder keine Kenntnis über die Einnahmen, die den Kommunen in den Ländern aus der Fehlbelegungsabgabe zufließen sind.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) ist das Aufkommen aus Ausgleichszahlungen an das Land abzuführen. Dieses verteilt die Mittel entsprechend den jeweiligen Förderprogrammen. Einige Länder haben in ihren die Vorschriften des Bundes ergänzenden oder ersetzenden Landes-AFWoG die Gemeinden als diejenigen Stellen bestimmt, denen das Aufkommen zufließt (Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 14. März 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

In Hessen wird die Fehlsubventionierungsabgabe seit dem 1. Juli 1993 aufgehoben. Das Aufkommen fließt nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (HessAFWoG) der jeweiligen Gemeinde zu. Das Gesamtaufkommen beträgt nach Mitteilung des Landes Hessen für den Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1999 (erster und zweiter Leistungszeitraum) 312,4 Mio. DM.

Grundsätzlich gilt, dass die in der o. g. Drucksache 14/2485 sowie vor allem in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dietmar Kansy, Dirk Fischer (Hamburg), Renate Blank und der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache 14/1451) bezifferten Einnahmen der Länder – ggf. vermindert um Verwaltungskosten – den Gemeinden der jeweiligen Länder, bevorzugt den Erhebungsgemeinden, für Wohnungsbaufördermaßnahmen zur Verfügung gestellt worden sind.

2. Ist der Bundesregierung das Vorgehen der hessischen Landesregierung bekannt und sieht die Bundesregierung angesichts dessen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, um evtl. die Handhabung und Verwendung der Fehlbelegungsabgabe generell zu lockern?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in Hessen ein Gesetzentwurf zur Änderung des HessAFWoG in Vorbereitung ist. Danach ist in Hessen geplant, die Mittelverwendungsregelung zu ändern, um den Gemeinden mehr Gestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen. Das Aufkommen wäre danach innerhalb der folgenden zwei Haushaltsjahre zusätzlich für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen verbessert wird.

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, weil die Länder nach § 16 Abs. 1 Satz 1 AFWoG die Möglichkeit haben, die in § 10 Abs. 1 Satz 2 AFWoG festgelegte Zweckbestimmung der laufenden Förderung des Bauens von Sozialwohnungen zu ergänzen. So kann zielgerichtet auf veränderte wohnungsmarktpolitische Entwicklungen reagiert werden. Die Entscheidungsspielräume der Länder sollen erhalten bleiben.

3. In welchen weiteren Ländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung ähnlich dem Land Hessen verfahren?

Nach Kenntnis der Bundesregierung kann das Aufkommen z. B. in Niedersachsen und Schleswig-Holstein auch zum Erwerb von Belegungsrechten, in Hamburg auch zur Instandsetzung, Modernisierung und Freimachung von Sozialwohnungen, in Nordrhein-Westfalen ebenfalls zur Modernisierung, in Bayern auch zum Erwerb von Mietpreis- und Belegungsrechten verwendet werden.

4. Sieht die Bundesregierung angesichts der Entscheidungen einiger Kommunen in ostdeutschen Bundesländern, die Belegungsbindungen für einen Anteil an Wohnungen, für die sie nach dem Altschuldenhilfe-Gesetz vorgesehen waren, aufzuheben oder zeitweise auszusetzen, gesetzgeberischen

Handlungsbedarf, beispielsweise bei der Novellierung des Altschuldenhilfe-Gesetzes?

Die Bundesregierung sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Gemäß § 12 Abs. 2 Altschuldenhilfe-Gesetz sind Vorschriften über die Belegungsbindung für Wohnungen von Wohnungsunternehmen, die Altschuldenhilfe erhalten haben, Sache der Länder. Die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften enthalten üblicherweise auch Bestimmungen über die Freistellung von Belegungsbindung.

